



**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Entschädigung**  
**für ehrenamtliche Tätigkeit**  
**vom 22. November 2001**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, einschließlich der bisher ergangenen Änderungen, hat der Gemeinderat am 27.09.2018 folgende

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Entschädigung**  
**für ehrenamtliche Tätigkeit**  
**beschlossen:**

**Artikel 1**  
**(Änderungen)**

**1. § 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:**

Die Aufwandsentschädigung besteht aus

- a) einem Betrag von monatlich **40 Euro** vom Beginn des Monats des Eintritts in den Gemeinderat bis zum Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft zum Gemeinderat endet;
- b) einem Sitzungsgeld für die Teilnahme je Sitzung des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, Beiräte, Expertengruppen, Sitzungen des Ältestenrats und Fraktionssitzungen, und zwar bei einer zeitlichen Inanspruchnahme  
bis zu 4 Stunden **40 Euro**,  
von mehr als 4 Stunden **60 Euro**.

Über die Teilnahme an vorbereitenden Fraktionssitzungen ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Im Verwendungsnachweis sind folgende Angaben zu machen:

- Fraktionsname,
- Ort, Tag, Beginn und Ende der Fraktionsbesprechung/Fraktionssitzung,
- namentliche Aufzählung der Teilnehmer/innen einschl. Bestätigung durch eigenhändige Unterschrift,
- Bestätigung des Verwendungsnachweises auf die Richtigkeit durch den Fraktionsvorsitzenden bzw. Fraktionsvorsitzende.

Die Entschädigung für Fraktionssitzungen wird vierteljährlich im Nachhinein nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

- c) einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden von monatlich **40 Euro** vom Beginn des Monats bis zum Ablauf des Monats ihrer Tätigkeit als Fraktionsvorsitzende.

- d) einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters von jeweils **40 Euro** als Pauschalbetrag für eine von ihnen in Vertretung des Oberbürgermeisters besuchten Veranstaltung.

**2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme  
bis zu 4 Stunden **40 Euro**,  
von mehr als 4 Stunden **60 Euro**.

**3. Nach § 3 „Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme“ wird folgender neuer § 4 aufgenommen:**

**§ 4  
Erstattung von Aufwendungen für die Pflege  
oder Betreuung von Angehörigen**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 90 Euro pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

**4. Der bisherige § 4 „Fahrkostenerstattung“ wird zu § 5.**

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Giengen, den 02.10.2018

gez.  
Henle  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Giengen an der Brenz geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.